

Mediadaten 2019

50 plus sind die Käufer der Zukunft!
In der VdK-Zeitung sprechen Sie sie
direkt an – zehnmal im Jahr.



**VdK-Medien- und
Anzeigenverwaltungs GmbH**
Schellingstraße 31
80799 München
Telefon: 089 / 2117-306
Telefax: 089 / 2117-280
eMail: media@vdk.de

Die VdK-Zeitung und ihre Leser

Die Bayern-Ausgabe der VdK-Zeitung ist mit 637.200 verbreiteten Exemplaren einer der auflagenstärksten und erfolgreichsten Titel für ältere Menschen, chronisch Kranke und Menschen mit Behinderung in Bayern. Sie erscheint zehnmal im Jahr (Dezember/Januar sowie Juli/August sind Doppelausgaben) kostenlos für alle VdK-Mitglieder. Hier wird zeitnah über aktuelle Entwicklungen in Sozialpolitik und Sozialrecht informiert, aber auch über VdK-Veranstaltungen sowie Gesundheits-, Verbraucher- und Freizeithemen. Jedes Mitglied erhält die Zeitung automatisch, ohne zusätzliche Kosten. Bedenkt man zudem, dass meist auch Bekannte, Freunde und Familienangehörige die Zeitung lesen, so ist die Reichweite der VdK-Zeitung tatsächlich noch weitaus höher.

- Leser:
- Mitglieder des VdK (695.000 in Bayern, Stand 12/18)
 - „Best Ager“ – schwerpunktmäßig die 45- bis 75-Jährigen
 - Menschen mit Interesse an gesundheitlichen Themen und Verbrauchertipps sowie Medien
 - Menschen mit Behinderung
 - Pflegebedürftige und ihre Angehörigen
 - Chronisch Kranke
 - Multiplikatoren aus Politik, Verwaltung, Gesundheits- und Sozialberufen

Die VdK-Zeitung und ihr Inhalt

Fünf große Bereiche stehen in der VdK-Zeitung im Vordergrund: Sozialpolitik, Gesundheit, Verbrauchertipps, Freizeit und Reisen. Leser finden sachliche Informationen zu aktuellen sozialpolitischen Themen sowie Praxis-Tipps für den Alltag. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf regelmäßigen Berichten rund um das Verbandsleben. Dies stärkt das Zugehörigkeitsgefühl und zusätzlich das Interesse der Mitglieder an der VdK-Zeitung.

Im siebenseitigen Bayernteil der VdK-Zeitung werden regionale bayerische Themen zu Hintergrundberichten und Reportagen verarbeitet. Sozialpolitische Artikel finden sich hier ebenso wie Beiträge mit Servicecharakter oder Berichte zu mitgliederrelevanten Themen aus Gesundheit und Pflege.

Hier können Sie einen Blick in die Artikel der aktuellen Ausgabe und in das Archiv der VdK-Zeitung werfen:

www.vdk.de/permalink/3199

Schalten auch Sie eine Anzeige in der VdK-Zeitung

Sie finden im **Bayernteil der VdK-Zeitung** ein attraktives Werbeumfeld für Ihr Unternehmen und Ihre Produkte. Jedes bayerische Mitglied bezieht automatisch die VdK-Zeitung und ist damit ein potenzieller Kunde für Sie. Wir beraten Sie gerne zu Möglichkeiten der Gestaltung und Platzierung:

Sozialverband VdK Bayern
Ute Huth
Telefon: 089 / 2117-306

Telefax: 089 / 2117-280
eMail: media@vdk.de
www.vdk.de/permalink/3199

Sie interessieren sich für eine Beilage oder die Schaltung einer Anzeige im **Bundesteil der VdK-Zeitung**? Dann ist der Heider Verlag der richtige Ansprechpartner:

Joh. Heider Verlag GmbH
Anzeigenverwaltung
Telefon: 02202 / 9540-333

Telefax: 02202 / 21531
eMail: vdk-zeitung@heider-verlag.de
www.heider-mediaservice.de/vdk-zeitung

Fast zwei Millionen Mitglieder bundesweit. Davon 695.000 Mitglieder in Bayern. Allein im Jahr 2018 kamen rund 20.000 neue Mitglieder zum VdK Bayern.

Profitieren Sie vom Erfolgskurs des VdK Bayern!

Der Erfolg des VdK hat seinen Grund. Denn als größter Sozialverband bietet der VdK seinen Mitgliedern ein umfassendes Dienstleistungsangebot und aktive Hilfe.

Der VdK Bayern berät und unterstützt in Sozialrechtsfragen. Er vertritt seine Mitglieder vor den Sozialgerichten, und zwar durch alle Instanzen.

Unsere Mitglieder erhalten regelmäßig die VdK-Zeitung und schätzen sie als vielseitige Informationsquelle. Nutzen auch Sie dieses Medium als erfolgreiches Werbeforum für Ihre Produkte.

Der Sozialverband VdK Bayern bietet seinen Mitgliedern ein umfassendes Leistungsprogramm:

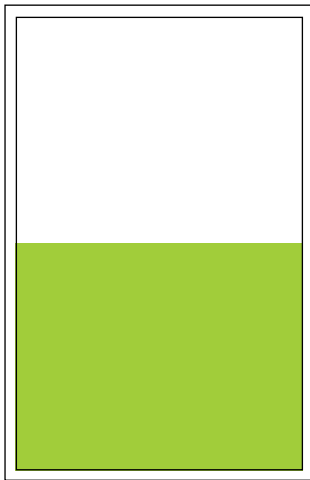
- Sozialrechtsschutz
- Sozialpolitische Interessenvertretung
- Ehrenamt
- Beratungstelefon „Pflege und Wohnen“
- Beratungstelefon „Leben mit Behinderung“
- Kinder- und Jugendangebote
- Reisen
- VdK-Internet-TV



Ausgaben	Erscheinungstermin	Anzeigenschluss
Februar	Ende Januar	Dienstag 08.01.2019
März	Ende Februar	Dienstag 05.02.2019
April	Ende März	Dienstag 12.03.2019
Mai	Ende April	Dienstag 09.04.2019
Juni	Ende Mai	Dienstag 14.05.2019
Juli/August	Ende Juni	Dienstag 11.06.2019
September	Ende August	Dienstag 13.08.2019
Oktober	Ende September	Dienstag 10.09.2019
November	Ende Oktober	Dienstag 08.10.2019
Dezember/Januar	Ende November	Dienstag 12.11.2019

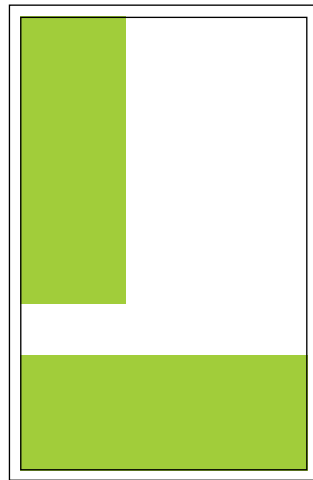
Beispiele für Anzeigenformate:

1/2 Seite



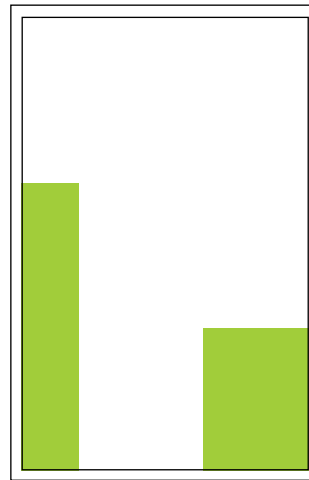
281 mm x 203 mm
(Breite x Höhe)

1/4 Seite



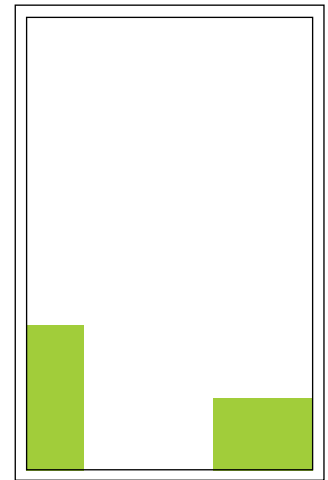
110 mm x 280 mm
281 mm x 102 mm
(Breite x Höhe)

1/8 Seite



53 mm x 280 mm
110 mm x 140 mm
(Breite x Höhe)

1/16 Seite



53 mm x 140 mm
110 mm x 70 mm
(Breite x Höhe)

Preisliste zur VdK-Zeitung 2019 (Ausgabe Bayern):

Format	Satzspiegel Höhe x Breite in mm	Preis s/w	Preis 2c	Preis 4c
1 Seite	406 x 281 (5-spaltig)	10.000,- €	11.000,- €	12.100,- €
1/2 Seite	203 x 281 (5-spaltig)	5.300,- €	6.350,- €	7.000,- €
1/4 Seite	102 x 281 (5-spaltig) 280 x 110 (2-spaltig)	2.900,- €	3.750,- €	4.500,- €
1/8 Seite	140 x 110 (2-spaltig) 280 x 53 (1-spaltig)	1.500,- €	2.000,- €	2.500,- €
1/16 Seite	70 x 110 (2-spaltig) 140 x 53 (1-spaltig)	800,- €	1.100,- €	1.450,- €
1/32 Seite	70 x 53 (1-spaltig)	400,- €	600,- €	800,- €

mm-Preis (s/w) 6,50 €

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Rabatte:

2 Anzeigen	3%
4 Anzeigen	5%
6 Anzeigen	10%
10 Anzeigen	15%

Herausgeber:	Sozialverband VdK Bayern e.V. Michael Pausder Landesgeschäftsführer (Verantwortlich für den Herausgeber)	Format:	470 mm hoch, 315 mm breit (Berliner Zeitungsformat)
Redaktion:	Dr. Bettina Schubarth (verantwortlich)	Satzspiegel:	406 mm hoch, 281 mm breit 5 Spalten à 53 mm
Anschrift:	Sozialverband VdK Bayern Redaktion VdK-Zeitung Schellingstraße 31 80799 München Telefon: 089 / 2117-0 Telefax: 089 / 2117-280 eMail: presse.bayern@vdk.de Internet: www.vdk-bayern.de	Druck:	Rollen-Offset, Zeitungspapier
Erscheinungsort:	München	Druckunterlagen:	Adobe PDF, mindestens Version 1.4, PDF/X-4:2008 Standard (Schriften einbinden), Mindestauflösung aller Produkte: 300 dpi, vermeiden von Schriftgrößen unter 6 Punkt, Linien- stärken mindestens 0,5 Punkt
Erscheinungs- weise:	zum Ende des Vormonats, zehn Ausgaben im Jahr; davon zwei Doppelausgaben (7/8 und 12/1)	Raster:	s/w-Anzeigen und Farbanzeigen bis 54er-Raster
Auflage:	637.200	Farbe:	CMYK oder Graustufen (s/w), (keine Sonderfarben) max. Gesamtfarbauftrag 200 %
Anzeigen- verwaltung:	VdK-Medien- und Anzeigen- verwaltungs GmbH Schellingstraße 31 80799 München Telefon: 089 / 2117-306 eMail: media@vdk.de	Farbprofil:	Heider_ifra26_200%max_0118.icc Download auf der Website: www.heider-mediaservice.de/ vdk-zeitung/downloads
Bankverbindung:	Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE84700205000007839800 BIC: BFSWDE33MUE	Hinweis:	Anzeigen, die als EPS-, PDF- oder TIFF-Dateien bei uns eingehen, kön- nen nicht geändert werden. Eine Garan- tie für das Druckergebnis kann nicht gewährleistet werden. Bitte keine Microsoft Word- oder Powerpoint- Dokumente senden!
Zahlungs- bedingungen:	zahlbar ohne jeden Abzug, innerhalb von 8 Tagen	Herstellung:	Heider Druck GmbH Paffrather Straße 102-116 51465 Bergisch Gladbach Telefon: 02202 / 9540-0

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Anzeigenaufträgen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

I. Definitionen

1. Anzeigenauftrag im Sinne dieser AGB ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden (Auftraggeber) in einer Druckschrift oder einem sonstigen Medium zum Zwecke der Verbreitung.
2. Beilagenauftrag im Sinne dieser AGB ist der Vertrag über die Beilage eines oder mehrerer vom Werbetreibenden (Auftraggeber) zu stellenden oder aufgrund eines gesonderten Auftrages von der VdK-Medien- und Anzeigenverwaltungs GmbH (Auftragnehmer) zu erstellen den Beilage zu einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
3. Abrufauftrag im Sinne dieser AGB ist der Auftrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen, wobei der Auftraggeber die einzelne Anzeige jeweils gesondert abrufen kann.
4. Textteilanzeigen sind solche Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text oder den Rand und nicht an andere Anzeigen angrenzen.

II. Vertragsschluss

1. Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Auftraggeber einen entsprechenden Auftrag erteilt und die VdK-Medien- und Anzeigenverwaltungs GmbH diesen annimmt. Die Annahme kann auch dadurch erfolgen, dass der Auftrag innerhalb der im Auftrag genannten Frist oder, wenn eine solche nicht bestimmt ist, innerhalb der nächsten drei Ausgaben der entsprechen den Druckschrift veröffentlicht wird.
2. Bestätigt die VdK-Medien- und Anzeigenverwaltungs GmbH den Auftrag unter Benennung eines bestimmten Veröffentlichungsdatums oder einer bestimmten Veröffentlichungsfrist, so kommt der Vertrag entsprechend zustande, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb einer Woche, spätestens aber vor dem (aus den Mediadaten ersichtlichen) Anzeigenschluss des mitgeteilten Veröffentlichungstermins widerspricht.
3. Ein Beilagenauftrag kommt – auch wenn der Auftragnehmer diesen bestätigt hat – erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und Billigung dieses Modells durch den Auftragnehmer und dem Herausgeber zustande. Die Billigung kann entsprechend Ziffer 1 durch Ausführung der Beilage erfolgen.
4. Aufträge, die bei Vermittlern, Agenturen oder Annahmestellen erteilt werden, bedürfen in jedem Fall der Annahme durch den Auftragnehmer selbst.
5. Ein Abrufauftrag ist – wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird – innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln. Innerhalb dieser oder der ausdrücklich vereinbarten Frist kann der Auftraggeber über die vereinbarte Anzahl hinaus zusätzliche Anzeigen abrufen.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Veröffentlichung von Anzeigen oder Beilagen – auch nach rechtsverbindlichem Vertragsschluss – abzulehnen, wenn deren Veröffentlichung wegen des Inhalts oder der Herkunft dem Auftragnehmer oder dem Herausgeber des Mediums nicht zuzumuten sind. Dies gilt auch, wenn Anzeigen oder Beilagen gegen gesetzliche, behördliche oder postalische Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen, insbesondere auch wenn die Gefahr von Wettbewerbs- oder Urheberrechtsverstößen besteht.
7. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
8. Durch Beilagen entstehende Porto(mehr-)kosten trägt der Auftraggeber. Diese werden durch den Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt und sind im Voraus zu zahlen.

III. Abwicklung

1. Für die Aufnahme von Anzeigen oder Beilagen in bestimmte Ausgaben, bestimmte Nummern oder an bestimmten Stellen wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass dies ausdrücklich zum zwingenden Bestandteil des Vertrages gemacht und vom Auftragnehmer bestätigt wurde.
2. Bei Rubrik-Anzeigen gewährleistet der Auftragnehmer die Veröffentlichung in der entsprechenden Rubrik.
3. Für die rechtzeitige und technisch verwendbare Bereitstellung des Anzeigentextes, der Anzeigenvorlage oder der Beilage ist der Auftraggeber verantwortlich. Sind Mängel dieser Vorlagen für den Auftragnehmer erkennbar, so fordert er Ersatz an.
4. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, den Probeabzug unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel oder Änderungswünsche mitzuteilen. Erfolgt eine Rüge oder ein Änderungswunsch nicht innerhalb der mitgeteilten Frist, gilt der Probeabzug als genehmigt.
5. Ist eine Anzeigengröße nicht ausdrücklich vereinbart, so erfolgt der Abdruck in dem Anzeigengröße entsprechender, üblicher Größe.
6. Anzeigenbelege werden gemäß der Vereinbarung im Anzeigenvertrag geliefert.
7. Druckvorlagen werden nur auf Anforderung zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung durch den Auftragnehmer endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.
8. Die Kosten für die Anfertigung der Druckunterlagen (Filme, Proofs etc.) gehen zulasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für sämtliche Kosten, die durch vom Auftraggeber verursachte Änderungen entstehen.
9. Zuschriften auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Werden sie innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, wird der Auftragnehmer sie vernichten. Ist eine postalische Weitersendung von Zuschriften ausdrücklich vereinbart, so werden alle Zuschriften – auch wenn diese per Fax, Eilbrief oder per Einschreiben eingehen – nur per normaler Post weitergeleitet. Der Auftragnehmer sammelt diese und leitet die Zuschriften einmal wöchentlich weiter. Der Auftragnehmer hat das Recht, eingehende Zuschriften stichprobenweise zu öffnen, um einen Missbrauch des Chiffredienstes auszuschließen.
10. Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung als solche nicht erkennbar sind, werden von dem Auftragnehmer deutlich mit dem Hinweis „Anzeige“ gekennzeichnet.
11. Kann ein vereinbarter Termin wegen Streik, Aussperrung, sonstigen Betriebsstörungen oder einem sonstigen Fall höherer Gewalt nicht eingehalten werden, so ist der Auftrag zum nächstmöglichen Termin auszuführen; kann eine spätere Ausführung den Zweck nicht erreichen, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Weitere Rechte stehen dem Auftraggeber nicht zu, ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Schadensersatz, welcher auf vorsätzlichem oder

grob fahrlässigem Verhalten oder dem Produkthaftungsgesetz beruht. Ein Anspruch des Auftraggebers wg. Verzögerungsschäden oder entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.

IV. Haftung

1. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, zur Verfügung gestellte Vorlagen auf Richtigkeit zu prüfen. Der Auftragnehmer gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
2. Wird eine Anzeige trotz ordnungsgemäßer Vorlage fehlerhaft, unleserlich oder unvollständig veröffentlicht, so hat der Auftraggeber zunächst nur Anspruch auf Nachbesserung in Form der Schaltung einer Ersatzanzeige. Weist der Auftraggeber nach, dass die Schaltung der Ersatzanzeige den Anzeigenzweck vereitelt, hat er Anspruch auf angemessene Minderung; dies gilt allerdings nur, wenn die Ersatzanzeige auch bei unverzüglicher Reklamation des Auftraggebers bereits den Zweck nicht mehr hätte erfüllen können.
3. Bei Wiederholungs- oder Abrufanzeigen hat der Auftraggeber die erschienenen Anzeigen zu prüfen und ggf. vor Erscheinen der nächsten Anzeige zu rügen. Kommt der Auftraggeber dieser Rügepflicht nicht nach, so kann er aus einem wiederholten Abdruck der fehlerhaften Anzeige keine Rechte herleiten.
4. Bei telefonisch oder mündlich aufgegebenen Anzeigen haftet der Auftragnehmer nicht für Übermittlungs- oder Verständnisfehler. Diese gehen allein zulasten des Auftraggebers.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für durch die Anzeige oder Beilage erfolgte Rechtsverstöße, insbesondere Wettbewerbs- oder Urheberrechtsverletzungen. Wird der Auftragnehmer durch Dritte wegen solcher Verstöße in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber ihn von allen Ansprüchen und Kosten freizustellen. Wird der Auftragnehmer verpflichtet, eine Gegendarstellung oder Richtigstellung abdruckend, so hat der Auftraggeber diese auf Basis der aktuellen Anzeigenpreise zu bezahlen.
6. Eine nicht unerhebliche Minderung der Auflage berechtigt den Auftraggeber lediglich zu einer angemessenen Preisminderung. Eine Auflagenminderung ist nicht unerheblich, wenn sie bei einer Sollauflage von
 - 50 000 bis zu 100 000 mehr als 20 %
 - 100 000 bis zu 500 000 mehr als 15 %
 - 500 000 und höher mehr als 5 % beträgt.
 Die Sollauflage ist die vertraglich vereinbarte, mangels Vereinbarung in der gültigen Preisliste angegebene Auflage. Weitere Ansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen, ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Schadensersatz, welcher auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder dem Produkthaftungsgesetz beruht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber so rechtzeitig vom Absinken der Auflage in Kenntnis gesetzt hat, dass dieser den Anzeigenauftrag zurücknehmen konnte.
7. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter werden grundsätzlich ausgeschlossen, dies gilt nicht
 - bei vorsätzlichem oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,
 - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers; insoweit haftet er nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden,
 - im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers,
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware.
8. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so hat er in entsprechender Anwendung der §§ 377, 378 HGB die Anzeige oder Beilage unverzüglich nach Erhalt oder Veröffentlichung zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen; andernfalls ist er mit Gewährleistungsansprüchen wegen Mängeln, die er bei einer Prüfung hätte erkennen können, ausgeschlossen.

V. Preise/Zahlung

1. Es gelten grundsätzlich die aus der aktuellen Preisliste ersichtlichen Preise, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart wird.
2. Ist der Auftraggeber Erstkunde, so hat er für den Anzeigen- oder Beilagenauftrag Vorauszahlung zu leisten.
3. Werden Mengenrabatte, Preisnachlässe bei Wiederholungsanzeigen oder Ähnliches vereinbart und wird die vereinbarte Menge oder Anzahl aus Gründen, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben, nicht erreicht, so hat der Auftraggeber die der tatsächlichen Anzahl oder Menge entsprechenden Preise zu entrichten.
4. Soweit keine Vorauszahlung geleistet wurde, sind alle Rechnungsbeträge binnen acht Tagen ab Zugang der Rechnung zu zahlen; mit Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug und schuldet den gesetzlichen Verzugszins.
5. Befindet sich der Auftraggeber mit einer oder mehreren Zahlungen in Verzug, so kann der Auftragnehmer weitere Leistungen von Vorauszahlungen abhängig machen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber sich zwar nicht aktuell in Verzug befindet, er jedoch in der Vergangenheit mindestens zweimal oder mindestens einmal mehr als vier Wochen in Verzug geraten ist.
6. Werbeagenturen oder Vermittler sind verpflichtet, sich bei den Preisen gegenüber ihren Kunden an die jeweils aktuelle Preisliste des Auftragnehmers zu halten. Die vom Auftragnehmer gewährte Provision darf nicht, auch nicht teilweise, an den Kunden weitergegeben werden.

VI. Sonstiges

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz des Auftragnehmers Erfüllungsort und Gerichtsstand.
2. Es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen bestehen.